



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN
DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK
FÜR DAS DEPOTGESCHÄFT
(Kreditinstitute)



in Geltung ab 1. Jänner 2009

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:

Oesterreichische Nationalbank, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3

Satz, Druck, Herstellung:

Oesterreichische Nationalbank, Hausdruckerei

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Depoteröffnung und -führung	4
3. Geschäftsabwicklung	5
4. Verwaltung der im Depot erliegenden Werte	6
5. Depotauszüge und Buchungsanzeigen	7
6. Gebühren	8
7. Beendigung der Geschäftsverbindung	8
8. Reklamationen	9
9. Auskünfte	9
10. Änderungen der Geschäftsbestimmungen	10
11. Inkrafttreten	10

1. Allgemeines

Die Oesterreichische Nationalbank in Wien (im Folgenden „OeNB“ genannt) übernimmt durch ihr Treasury — Back Office im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit Kreditinstituten Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung. Es werden insbesondere zur Besicherung geldpolitischer Geschäfte sowie für sonstige Sicherungszwecke geeignete Wertpapiere akzeptiert. Die OeNB kann jedoch die Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Depoteröffnung und -führung

2.1 Zur Eröffnung eines Depots bedarf es eines schriftlichen Antrages des Kreditinstitutes, das aus dieser Geschäftsverbindung der OeNB gegenüber berechtigt und verpflichtet sein soll. Dieser Antrag ist vom vertretungsbefugten Organ des Kreditinstitutes firmenmäßig zu fertigen.

2.2 Diejenigen Personen, die über das Depot Verfügungsberechtigt oder zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der OeNB ihre Unterschriften zu hinterlegen (Unterschriftsprobenformblatt der OeNB). Die Unterschriften der das Unterschriftsprobenblatt fertigenden Personen bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung. Eine Beglaubigung entfällt, wenn diese Unterschriften der OeNB bereits bekannt sind oder das Unterschriftsprobenblatt von gemäß Firmenbuch oder sonstigem öffentlichen Register zeichnungsberechtigten Personen eigenhändig unterschrieben wird.

2.3 Die der OeNB bekannt gegebenen Unterschriftsberechtigungen gelten der OeNB gegenüber bis zum schriftlichen Widerruf, und zwar unabhängig davon, ob die Verfü-

gungs- bzw. Zeichnungsberechtigung im Firmenbuch oder in einem sonstigen öffentlichen Register eingetragen ist.

2.4 Jedes Depot erhält eine Depotnummer. Im Rahmen des Depots können auch Subdepots errichtet werden, die mit einer Subbezeichnung versehen werden.

2.5 Bei drohender Insolvenz des Depotinhabers ist die OeNB im Rahmen der Depotführung ehestmöglich über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen.

3. Geschäftsabwicklung

3.1 In Depotangelegenheiten sind sämtliche Zuschriften und Sendungen stets an das Treasury — Back Office zu richten. Wenn sie sich auf ein bestehendes Depot beziehen, müssen Depotnummer und die Bezeichnung des Depots angegeben sein.

3.2 Der Depotinhaber hat der OeNB jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich bekanntzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der Depotinhaber allein sämtliche aus diesem Versäumnis resultierenden Folgen zu verantworten.

3.3 Alle Zuschriften der OeNB, welche an die vom Depotinhaber zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet werden, gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als ordnungsgemäß zugestellt.

3.4 Alle Aufträge und Mitteilungen sind schriftlich zu erteilen. Für Nachteile, die durch ungenaue, unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Auftraggebers entstanden sind, haftet die OeNB nicht. Führen derartige Angaben zu Missverständnissen, Irrtümern, Verzögerungen oder unrichtigen Deutungen, so sind deren Folgen vom Kunden zu tragen.

3.5 Aufträge jeder Art müssen den Gegenstand des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen; Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Vor Durchführung eines Auftrags hat die OeNB die Übereinstimmung zwischen Depotnummer und –bezeichnung zu prüfen. Wenn sich die OeNB nicht in der Lage sieht, einen Auftrag auszuführen, wird sie den Kunden verständigen.

3.6 Die OeNB als Verwahrer wird die ihr übertragenen Wertpapiere gem. § 4 des Depotgesetzes ihren eigenen Beständen derselben Art oder solchen Dritter anreihen (Sammelverwahrung).

3.7 Bei Auslieferung von sammelverwahrten Wertpapierbeständen finden die Bestimmungen des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung Anwendung.

4. Verwaltung der im Depot erliegenden Werte

4.1 Die OeNB ist nur zu jenen Besorgungen verpflichtet, welche sie ausdrücklich im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen übernommen hat. In diesem Rahmen haftet sie bei der Verwahrung und Verwaltung der Depots für die Anwendung der gleichen Sorgfalt, die sie für die Verwaltung der eigenen Bestände aufwendet.

4.2 Die OeNB ist hinsichtlich der zur Verwahrung und Verwaltung ins Depot übernommenen Wertpapiere unter anderem zu nachstehenden Besorgungen verpflichtet:

- fällige Zins- und Gewinnanteilscheine abzurechnen;
- Verlosungen, Kündigungen und sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zu überwachen und abzurechnen, sofern diese in ordnungsgemäßer Weise, beispielsweise im

„Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, öffentlich bekannt gemacht wurden;

- den Gegenwert von Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von verlost, getilgt und gekündigten Wertpapieren entweder vorbehaltlich des Eingangs oder nach erfolgtem Eingang gutzuschreiben.

4.3 Sämtliche aus dem Depotgeschäft resultierenden Erlöse werden gemäß der Zahlungsdisposition des Depotinhabers umgehend gutgebracht. Die Erteilung bzw. Änderung der Zahlungsdisposition hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.4 Gutschriften, die infolge eines Irrtums oder aus anderen im Bereich der OeNB liegenden Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die OeNB durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren).

4.5 Die OeNB ist berechtigt, die ihr zur Verwahrung und Verwaltung anvertrauten Wertpapiere unter ihrem Namen bei einem anderen Verwahrer aufbewahren zu lassen.

4.6 Wenn die OeNB einzelne Verwaltungshandlungen oder ihr erteilte Aufträge durch dritte Stellen ausführen lässt oder Wertpapiere bei einem anderen Verwahrer aufbewahrt, so haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten oder Drittverwahrers. Folgt sie bei der Auswahl des Drittverwahrers einem Auftrag des Depotinhabers, so trägt dieser die volle Haftung.

5. Depotauszüge und Buchungsanzeigen

Die Depotinhaber erhalten in der Regel für jedes Kalenderjahr einen Auszug über den Stand des Wertpapierdepots, und zwar nach dem Stande zum Jahresende. Darüber hinaus

werden Depotauszüge nur auf besonderes Verlangen der Depotinhaber ausgestellt. Von jeder Bewegung auf dem Wertpapierdepot erhält der Depotinhaber eine Buchungsanzeige.

6. Gebühren

Die vom Direktorium der OeNB festgelegten Gebühren für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sind auf der OeNB-Homepage (www.oenb.at) ersichtlich.

7. Beendigung der Geschäftsverbindung

7.1 Die OeNB kann die Geschäftsverbindung mit sofortiger Wirksamkeit ohne Angabe von Gründen kündigen, das Depot schließen und die Depotwerte dem Depotinhaber zwecks Behebung zur Verfügung stellen. Eventuell bestehende Euro-Forderungen werden fällig gestellt.

Bei aushaftenden Forderungen kann die OeNB ihre Ansprüche gemäß den Bestimmungen des § 77 NBG befriedigen.

7.2 Die OeNB kann sich von der ihr obliegenden Haftung, wenn eine an den Deponenten gerichtete schriftliche Aufforderung wegen Behebung des Depots innerhalb von 14 Tagen nicht befolgt worden ist, dadurch befreien, dass sie die auf Depot erliegenden Werte auf Kosten und Gefahr des Eigentümers bei Gericht erlegt.

7.3 Desgleichen kann das gemäß Firmenbuch für den Depotinhaber vertretungsbefugte Organ mit sofortiger Wirksamkeit die Geschäftsverbindung auflösen. Der OeNB ist in diesem Fall schriftlich der Auftrag zur Löschung des Depots zu erteilen. Die Auslieferung der Depotwerte sowie die Auszahlung eventuell bestehender Euro-Guthaben werden ent-

sprechend dem schriftlichen Auftrag des Depotinhabers vorgenommen.

7.4 Die Geschäftsbestimmungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zu deren völligen Abwicklung gem. Punkt 7.3 weiter.

8. Reklamationen

8.1 Abrechnungen, Mitteilungen usw. gelten als genehmigt, sofern nicht unverzüglich und auf kürzestem Wege Reklamationen geltend gemacht werden.

8.2 Beanstandungen von Depotauszügen müssen längstens binnen 4 Wochen nach Absendung des Depotauszuges durch die OeNB bei dieser eingelangt sein, andernfalls gelten die übermittelten Auszüge als richtig befunden und akzeptiert.

9. Auskünfte

9.1 Die OeNB erteilt über die bei ihr liegenden Wertpapiere und sonstige Werte, soweit sie nicht eine gesetzlich bestehende Auskunftspflicht trifft, nur dem Depotinhaber, dessen Rechtsnachfolger und ausgewiesenen Vertretern Auskunft.

9.2 Auskünfte über Kurse von Wertpapieren und über andere das Wertpapiergeschäft betreffende Angelegenheiten erteilt die OeNB nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss jeder Haftung.

9.3 Mangels einer ausdrücklichen und schriftlichen abweichenden Vereinbarung übernimmt die OeNB keine anderen als die in diesen Geschäftsbedingungen erwähnten Pflichten, insbesondere nicht die der Unterrichtung des Kunden über

drohende Kursverluste sowie allfällige andere Umstände, die zu einer Wertbeeinträchtigung führen könnten.

10. Änderungen der Geschäftsbestimmungen

Die OeNB kann die vorstehenden Geschäftsbestimmungen jederzeit abändern. Änderungen werden dem Depotinhaber schriftlich mitgeteilt, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im Internet unter www.oenb.at, Stichwort „Geschäftsbestimmungen“, veröffentlicht.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsbestimmungen treten nach deren Veröffentlichung am 1.1.2009 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für das Depotgeschäft und den An- und Verkauf von Wertpapieren in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.